



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
August 2020
1/9

Berufsmaturitätsschule Zürich

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 11. August 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Gem. internen Regelungen	Rektor
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Gem. internen Konzepten	SL
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Regelungen zum Mindestabstand: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten mit Ausnahme der 7.-9. Klassen¹. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). 	Die Grösse der Unterrichtszimmer und der Klassen variieren, leichte Unterschreitungen des Mindestabstands sind allerdings unvermeidbar. Überall wird auf Einzeltische mit grösstmöglichem Abstand geachtet. Wer nicht am Platz im Unterrichtszimmer (oder in der Mensa) sitzt, trägt die Hygienemaske (Hinweisschilder auf die Maskenpflicht an allen Schulhauseingängen). Die Klassen haben soweit möglich fixe Unterrichtszimmer (Ausnahme: Spezialzimmer für bestimmte Schwerpunktfächer). Dadurch bleibt die Sitzordnung weitgehend stabil.	SL, Hausdienst, Lehrpersonen

¹ 9.-11. Schuljahr gemäss Harmos.

<ul style="list-style-type: none">– Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird:<ul style="list-style-type: none">- zwingend fixe Sitzordnung- zwingend häufige Luftumwälzung- evt. Plexiglas- evt. Abtrennungen– Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes.– Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann.– Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen).– In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmaßnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.– Es gilt eine teilweise Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude einer Bildungseinrichtung	<p>Die Lernenden sitzen immer am gleichen Platz. Bei Zimmerwechseln wird die Sitzordnung möglichst beibehalten.</p> <p>Die Lehrpersonen dokumentieren die Sitzordnung aller ihrer Klassen und setzen sie durch.</p> <p>Sperrung der Lifte für Lernende.</p> <p>Beschränkung auf 5 Personen vor den Toiletten und auf 1 Person in Sekretariaten (Hinweisschilder).</p> <p>[Kein Sportunterricht.]</p>	
--	--	--

<p>aufhalten und bewegen (in der Regel nicht im Unterricht).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spezifizierung in welchen Unterrichtssituationen die Maskenpflicht gilt bzw. für welche Räume, z.B. das Teamzimmer und Verpflegungseinrichtungen. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 		
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<p>Maskenpflicht in der Mediothek. Das Personal reinigt und desinfiziert die Medien.</p> <p>In allen Unterrichtszimmern stehen Desinfektionsmittel und Einwegpapiertücher zur Verfügung.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<p>Fenster und Türen bleiben soweit möglich offen während des Unterrichts. Mindestens in jeder Pause erfolgt eine Durchzugslüftung.</p>	
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung 	<p>Aushänge der BAG-Poster und Maskenpflicht.</p> <p>Das Schutzkonzept (Auszug) mit Abstands-, Hygiene- und Maskenvorschriften wurde allen Schulsehörden per Mail zugestellt und steht im Intranet zur Verfügung.</p> <p>Markierungen im Sekretariat.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV. 		
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	SL
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	Klassenbasierte Zimmerbelegung, um möglichst wenige Zimmerwechsel zu erreichen.	SL
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Areal der Bildungseinrichtung – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc. 	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	

– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung.	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	SL
– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing.	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	SL
– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	SL
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	Schriftliche Information der Lernenden und Lehrpersonen vor Schulbeginn durch Mail.	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
– Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte	Alle Lehrpersonen und Verwaltungsangehörigen sind mit einem Vorrat an Masken ausgerüstet. Vorrat für alle Fälle im Sekretariat. Plexiglasscheiben im Sekretariat, in Mediothek und Hausdienstbüro.	SL, Hausdienst
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	Durch Lernende, Lehrpersonen sowie Hausdienst.	
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	Vor Ort bereitgestellt.	Hausdienst

<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	Bei allen Eingängen und Treppen auf allen Stockwerken mehrfach vorhanden, auch vor Eingängen zu Sekretariaten und zur Mensa.	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	Auf sämtlichen Toiletten vorhanden.	Hausdienst
6. Sportunterricht & Musik-/Gesangsunterricht und Choranlässe		
Regelungen für den Sportunterricht <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht während des Sportunterrichts. – Verzicht auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 	[Kein Sportunterricht.]	
Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht und Choranlässe <ul style="list-style-type: none"> – Instrumentalunterricht kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des Bundes stattfinden. – Gesangsunterricht und Choranlässe sind am Schutzkonzept des SCV auszurichten. 	[Kein Musikunterricht.]	
7. Isolations- und Quarantänemassnahmen		

<ul style="list-style-type: none"> – Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 	<p>Im kleinen Sitzungszimmer im 5. Stock (isoliert, Lüftung möglich).</p> <p>Durch Lehrpersonen oder Sekretariat.</p> <p>Durch Sekretariat.</p>	<p>LP, Sekretariat</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<p>Telefonisch durch</p>	<p>Rektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 		<p>Rektor</p>

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitenausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.

- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personen-aufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2:

Die Durchführung von Anlässen bis 300 Personen (bzw. 1000 Personen in getrennten Sektoren von höchstens 300 Personen), Exkursionen, Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen ist möglich, sofern hierfür ein eigenes Schutzkonzept besteht. Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Bereich Prävention und Sicherheit des MBA.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Kontaktangaben (Mobile/Email):

Dr. Stephan Meyer, Rektor

076 804 83 14 / stephan.meyer@bms-zuerich.ch